

SATZUNG

über das Angebot und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die zusätzliche Kinderbetreuung in den offenen Ganztagschulen der Samtgemeinde Nenndorf (Anschlussbetreuung) und die Ferienbetreuung

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 11. Mai 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Samtgemeinde Nenndorf betreibt in eigener Trägerschaft ergänzend zu den offenen Ganztagschulen im Primarbereich in Bad Nenndorf und Haste im Anschluss an den Ganztagsschulbetrieb und in den Ferienzeiten eine zusätzliche Betreuung für Schülerinnen und Schüler als öffentliche Einrichtung (Anschluss- bzw. Ferienbetreuung). Die Anschlussbetreuung kann von allen Schülerinnen und Schülern, die an der offenen Ganztagschule teilnehmen, die Ferienbetreuung von allen Schülerinnen und Schülern in Anspruch genommen werden. Für die Teilnahme an der Anschlussbetreuung und der Ferienbetreuung sind entsprechend den Regelungen dieser Satzung öffentlich-rechtliche Gebühren zu entrichten.

§ 2 Angebot

(1) Die Samtgemeinde Nenndorf bietet eine Anschlussbetreuung, jeweils im Anschluss an die offene Ganztagschule bzw. im Anschluss an die verlässliche Grundschule (freitags) in folgenden Zeiträumen:

a) Grundschule Bad Nenndorf

Montag bis Donnerstag	14.45 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag	12.30 Uhr bis 16.30 Uhr

b) Grundschule Haste

Montag bis Donnerstag	15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	12.45 Uhr bis 16.00 Uhr

Die Samtgemeinde behält sich vor, die Anschlussbetreuung am jeweiligen Standort erst ab einer Gruppenstärke von 10 Kindern durchzuführen.

(2) In den Schulferien wird in dem Zeitraum von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr eine Ferienbetreuung angeboten. Die Ferienbetreuung kann schulübergreifend organisiert werden. Das Angebot umfasst insgesamt mindestens 5 Wochen im Schuljahr: 3 Wochen in den Sommerferien und jeweils eine Woche in den Oster- und Herbstferien.

Die genauen Zeiträume für die Ferienbetreuung werden im Rahmen des Anmeldeverfahrens bekannt gegeben. Die Samtgemeinde behält sich vor, die Ferienbetreuung erst ab einer schulübergreifenden Gruppenstärke von 10 Kindern je Ferienzeitraum anzubieten.

- (3) Die Samtgemeinde behält sich vor, die Angebote nach Absatz 1 und 2 ganz oder zeitlich begrenzt durch gesondert vertragliche Regelungen auf Dritte zu übertragen.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme an der Anschluss- bzw. der Ferienbetreuung erfolgt verbindlich mit der Anmeldung zur offenen Ganztagschule für das nächste Schuljahr, spätestens am 31.03. eines Jahres. Sie muss für jedes Schuljahr erneut erfolgen und bedarf der Schriftform.
- (2) Die Anschlussbetreuung muss außer freitags für sämtliche Wochentage angemeldet werden, an denen auch die offene Ganztagschule besucht wird. Die Anmeldung ausschließlich für den Freitag ist ausgeschlossen.
- (3) In Fällen, in denen ein Kind erst im Verlauf des Schuljahres in den Bezirk der Grundschule zieht oder sich Veränderungen der persönlichen Lebensumstände ergeben, ist eine Anmeldung zur Teilnahme an der Anschlussbetreuung oder der Ferienbetreuung auch nach dem Stichtag bzw. während des laufenden Schuljahres möglich.

§ 4 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung von der Anschlussbetreuung erfolgt automatisch zum Ende des Schuljahres, soweit keine erneute Anmeldung für das nächste Schuljahr vorgenommen wurde.
- (2) Die Abmeldung von der Anschlussbetreuung im laufenden Schuljahr ist nur bei Vorliegen besonderer Gründe möglich. Dies sind insbesondere ein Wechsel der Schule bzw. des Wohnortes oder Veränderungen der persönlichen Lebensverhältnisse des Kindes oder der Personensorgeberechtigten.
- (3) Die Abmeldung nach Absatz 2 hat schriftlich zu erfolgen und muss mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende bei der Samtgemeinde eingehen. Zur Fristwahrung reicht auch der rechtzeitige Eingang der schriftlichen Abmeldung im jeweiligen Schulsekretariat.

§ 5 Erhebungszeitraum

- (1) Für die Inanspruchnahme der Anschlussbetreuung wird für das Schuljahr, für das die Anmeldung erfolgt ist, eine monatliche Gebühr erhoben. Die monatliche Gebührenschuld entsteht mit dem 1. des Monats des Schuljahres und endet mit dem letzten Tag des Monats des Schuljahres, für das die Anmeldung erfolgt ist. Erfolgt die Aufnahme des Kindes in die Anschlussbetreuung in Fällen des § 3 Abs. 3 nach dem 15. eines Monats, ist für diesen Monat die Hälfte der monatlichen Gebühr zu entrichten.
- (2) Die erhobene, in monatliche Zahlungen aufgeteilte, Gebühr versteht sich als Gebührenschuld für das gesamte Schuljahr, für das die Anmeldung erfolgt ist. Ein Erlass oder eine Ermäßigung der Gebühren während der Ferienzeiten ist insoweit ausgeschlossen.
- (3) Erhebungszeitraum für die Ferienbetreuung sind die Betreuungszeiträume, für die eine Anmeldung erfolgt ist. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme in die Ferienbetreuung.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten, mit denen das betreute Kind in einem Haushalt lebt. Wird das Kind nicht nur vorübergehend bei sonstigen Verwandten oder Pflegeeltern betreut, treten diese an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Im Übrigen sind diejenigen Personen gebührenpflichtig, die die Erklärung zur Teilnahme an der Anschlussbetreuung oder der Ferienbetreuung abgegeben haben.

§ 7 Gebührenhöhe

- (1) Für die Anschlussbetreuung sind von den Gebührenpflichtigen nach § 6 unabhängig von den tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeiten folgende Gebühren zu entrichten:

a) Grundschule Bad Nenndorf

Montag (14.45 Uhr bis 16.30 Uhr)	15,00 € pro Monat
Dienstag (14.45 Uhr bis 16.30 Uhr)	15,00 € pro Monat
Mittwoch (14.45 Uhr bis 16.30 Uhr)	15,00 € pro Monat
Donnerstag (14.45 Uhr bis 16.30 Uhr)	15,00 € pro Monat
Freitag (12.30 Uhr bis 16.30 Uhr)	30,00 € pro Monat

b) Grundschule Haste

Montag (15.00 Uhr bis 17.00 Uhr)	15,00 € pro Monat
Dienstag (15.00 Uhr bis 17.00 Uhr)	15,00 € pro Monat
Mittwoch (15.00 Uhr bis 17.00 Uhr)	15,00 € pro Monat
Donnerstag (15.00 Uhr bis 17.00 Uhr)	15,00 € pro Monat
Freitag (12.45 Uhr bis 16.00 Uhr)	30,00 € pro Monat

Werden mehrere Betreuungstage in Anspruch genommen, werden die insgesamt zu leistenden Gebühren zu einer Monatsgebühr addiert.

- (2) Für die Ferienbetreuung sind von den Gebührenpflichtigen nach § 6 unabhängig von den tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeiten 95,00 € pro Woche zu entrichten. In der Gebühr sind Kosten für das Mittagessen enthalten, das fester Bestandteil des Angebotes ist. Findet die Ferienbetreuung an weniger als 5 Tagen einer Woche statt, erfolgt eine anteilige Festsetzung der Gebühr entsprechend der Anzahl der tatsächlichen Wochentage im Verhältnis zu 5 Kalendertagen.
- (3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das betreute Kind wegen Krankheit oder aus Gründen, die ihm, den Personensorgeberechtigten sowie Verwandten oder Pflegeeltern zuzurechnen sind, fernbleibt. Gleiches gilt für Zeiträume vorübergehender Schließungen der Anschlussbetreuung aus zwingenden betrieblichen oder organisatorischen Gründen. Als vorübergehend gilt ein zusammenhängender Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen. Bei Erkrankung des Kindes bzw. bei Kuraufenthalt, dessen Dauer den Zeitraum von 4 Wochen übersteigt, kann die Gebühr auf Antrag und unter Vorlage eines Attests nach diesen 4 Wochen für jede weitere volle Woche der Abwesenheit ermäßigt werden.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Über die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an der Anschlussbetreuung ergeht ein schriftlicher Bescheid. Die Gebühr ist zum 1. eines jeden Monats im Voraus an die Samtgemeinde zu entrichten. Erfolgt eine Anmeldung im Verlauf eines Schuljahres (§ 3 Abs. 3) so kann per Bescheid ein abweichender erster Fälligkeitstermin festgesetzt werden.
- (2) Über die Höhe der Gebühr für die Ferienbetreuung ergeht ein gesonderter Bescheid. Die Gebühr für die Ferienbetreuung ist im Voraus zu folgenden festgelegten Terminen fällig:

<u>Betreuungszeitraum</u>	<u>Fälligkeit</u>
Herbstferien	01.09.
Osterferien	01.03.
Sommerferien	01.06.

Im Übrigen jeweils ein Monat vor Beginn der Betreuung.

- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9 Gebührenermäßigungen

- (1) Die Gebühr für die Anschluss- bzw. die Ferienbetreuung kann auf Antrag ganz oder teilweise von der Samtgemeinde erlassen werden, wenn
 - a) die mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Personensorgeberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder an einer berufsfördernden Maßnahme des Jobcenters teilnehmen, deren regelmäßige Arbeitszeiten die Anschluss- bzw. die Ferienbetreuung erforderlich machenund
 - b) die Zahlung der Gebühren den Personensorgeberechtigten nicht zuzumuten ist.Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85 und 87 SGB XII entsprechend.
- (2) Besuchen Geschwisterkinder, für die keine Gebührenbefreiung nach § 21 KiTaG besteht, gleichzeitig eine Kindertagesstätte, eine Kindertagespflege oder die Anschlussbetreuung, ermäßigt sich die nach § 7 Abs. 1 erhobene Gebühr für die älteren, die Anschlussbetreuung nutzenden Kinder um 50 %. Besuchen Geschwisterkinder im selben Zeitraum die Ferienbetreuung im Sinne dieser Satzung, ermäßigt sich die nach § 7 Abs. 2 erhobene Gebühr für das zweite und alle weiteren Kinder um 50 %.
- (3) Die Antragstellerinnen und Antragsteller der Gebührenermäßigung haben
 - a) die für die Gebührenermäßigung erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen der Samtgemeinde der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
 - b) Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen der Samtgemeinde Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen,
 - c) unverzüglich Änderungen von ermäßigungsrelevanten Tatsachen, z.B. Aufgabe der Erwerbstätigkeit, Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse o.ä. mitzuteilen.

§ 10
Ausschlussgründe

- (1) Bei einem Zahlungsrückstand von 2 Monatsgebühren für die Anschlussbetreuung kann ein Kind vom weiteren Besuch der Anschlussbetreuung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Wird die Gebühr für die Ferienbetreuung nicht rechtzeitig gezahlt, kann das Kind von der Teilnahme an der angemeldeten Ferienbetreuung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann auch für die Teilnahme an weiteren Ferienbetreuungen des Schuljahres erfolgen.
- (2) Von dem Besuch der Anschluss- bzw. Ferienbetreuung kann ein Kind ausgeschlossen werden, wenn es der Betreuung längere Zeit oder regelmäßig wiederkehrend unentschuldigt fernbleibt oder wenn das Kind die Betreuungsarbeit nachhaltig beeinträchtigt oder gefährdet und auch nach eingehender Beratung der Personensorgeberechtigten eine Änderung der Verhaltensweise nicht zu erwarten ist.

§ 11
Haftung

- (1) Während der Anschluss- bzw. Ferienbetreuung und für den unmittelbaren Hin- und Rückweg besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz gegen Sachschäden und Diebstähle des privaten Eigentums.
- (2) Für Gegenstände, die von dem Kind unnötigerweise während der Betreuung mitgeführt werden, ist die Haftung ausgeschlossen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2017 in Kraft.

Bad Nenndorf, den 11. Mai 2017

SAMTGEMEINDE NENNDORF
DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

MIKE SCHMIDT